

Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Schoren



1. Januar 2014

Bürgergemeinde Schoren
Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Schoren

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Die Bürgergemeinde Schoren	3
I. Allgemeines	3
II. Erwerb des Bürgerrechts	4
III. Voraussetzungen	5
IV. Verfahren	5
V. Aufnahmegebühren	6
VI. Vollzug der Aufnahme	7
VII. Ehrenbürgerrecht	7
IX. Schlussbestimmungen	8
IX. Auflagenzeugnis	9

Präambel

Die Bürgergemeinde Schoren versteht sich als Brückenbauerin zwischen Tradition und Moderne. Sie pflegt die Geschichte von Schoren und Umgebung und macht die Natur und das Kulturgut den Menschen zugänglich. Die Bürgergemeinde Schoren dient in erster Linie der Bevölkerung von Langenthal und Umgebung.

Wald, Natur, Kultur, Geschichte, Tradition, Innovation, Lebensqualität. Wir erhalten, fördern, entwickeln, ermöglichen, pflegen, unterstützen, engagieren und erneuern. Die Bürgergemeinde Schoren betreibt eine nachhaltige Land- und Bodenpolitik. Sie strebt den Erhalt ihres Grundbesitzes an.

Wir sind eine effiziente und professionell geführte Bürgergemeinde. Wir bewahren und erhalten Werte, erschliessen und nutzen neue Ressourcen und machen sie für die Zukunft zugänglich. Wir fördern kulturelle und gesellschaftliche Anlässe.

Mit diesem neu geschaffenen Reglement will die Bürgergemeinde Schoren Personen Gelegenheit geben, sich zu bewerben um das Bürgerrecht zu erlangen. Dabei sollen bei den Bewerberinnen und den Bewerbern nicht materielle, sondern uneigennützige Beweggründe im Vordergrund stehen. Die Bürgergemeinde Schoren hofft, damit Personen anzusprechen, welche Interesse haben, auch persönlich einen Einsatz in irgendeiner Form zum Wohle der Bürgergemeinde Schoren zu leisten.

Die Bürgergemeinde Schoren

gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 1 ff. des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 13, Buchstabe e des Organisationsreglements der Bürgergemeinde Schoren

auf Antrag des Burgerrats Schoren,

beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1 ¹Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

² Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- b. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG)
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)
- d. Gemeindegesetz (GG)
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- f. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbüV)

Bürgergemeinde Schoren
Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Schoren

Zuständigkeit **Art. 2** Über ein Gesuch um Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts sowie ehrenhalber Einbürgerung entscheidet die Bürgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrates oder der Burgerrat.

Schweigepflicht **Art. 3** Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen in Bürgerrechtsangelegenheiten Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen **Art. 4** Das Bürgerrecht wird von Gesetzes wegen erworben nach den Bestimmungen des ZGB (Art. 161, 259, 267a und 271 ZGB), des BÜG (Art. 1, 4 und 7 BÜG) sowie des KBÜG (Art. 5 KBÜG).

Durch Beschluss **Art. 5** Das Bürgerrecht wird durch behördlichen Beschluss erworben in Form der

- a. Erteilung des Bürgerrechts an Gesuchstellende, die in einer anderen Gemeinde des Kantons Bern heimatberechtigt sind;
- b. Zusicherung des Bürgerrechts an Gesuchstellende, die in einem anderen Kanton heimatberechtigt sind, unter Vorbehalt des Erwerbs des Kantonsbürgerrechts;
- c. Erteilung des Ehrenbürgerrechts an Personen, die sich um die Bürgergemeinde besonders verdient gemacht haben.

Erleichterte Voraussetzungen **Art. 6** Eine erleichterte Einbürgerung ist vorgesehen für;

- a. Frauen, die das Bürgerrecht durch Heirat verloren haben;
- b. Ehepartner/eingetragene Partnerinnen von Bürgerinnen;
- c. Ehepartnerinnen/eingetragene Partner von Bürgern;
- d. Mitarbeitende der Bürgergemeinde Schoren und ihre Ehepartner oder eingetragene Partnerin/Partner, nach mind. 10 Dienstjahren.

Eintreten / Rechtsanspruch **Art. 7** ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Bundes- und Kantonsrecht bleiben vorbehalten.

² Die Erteilung und die Zusicherung des Bürgerrechts stehen im freien Ermessen der Bürgergemeinde. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes (BÜG) bleiben vorbehalten.

³ Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn der Nachweis erbracht ist, dass

- a. Die gesetzlichen Wohnsitzerfordernisse von 2 Jahren erfüllt sind oder
- b. Eine enge Verbundenheit zur Bürgergemeinde besteht.

⁴ Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

Bürgergemeinde Schoren
Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Schoren

Bürgerrecht der
Einwohnergemeinde **Art. 8** Das Bürgerrecht Schoren schliesst das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Langenthal ein.

Familienangehörige **Art. 9** ¹ Die Aufnahme ins Bürgerrecht erstreckt sich auch auf die unmündigen Kinder des/der Gesuchstellenden. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingeburgert werden.

² Volljährige Nachkommen haben ein selbständiges Gesuch um Aufnahme ins Bürgerrecht einzureichen.

³ Minderjährige können das Gesuch um selbständige Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingeburgert werden.

⁴ Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen. Sie werden in der Regel gleichzeitig eingeburgert.

⁵ Die Bürgergemeindeversammlung kann Ausnahmen beschliessen.

III. Voraussetzungen

Allgemeines **Art. 10** Der/Die Gesuchstellende muss alle von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Erfordernisse **Art. 11** ¹ Für die Aufnahme in das Bürgerrecht ist es erforderlich, dass

- a. die gesetzlichen Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind (ununterbrochener Wohnsitz in Langenthal von mindestens zwei Jahren vor Einreichung des Gesuches oder vor zwei Jahren, wenn eine enge Verbundenheit mit Schoren besteht);
- b. der/die Gesuchstellende in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und über einen tadellosen Leumund verfügt.

² Von den Erfordernissen gemäss Absatz 1 ausgenommen sind Gesuchstellende gemäss Art. 6 (erleichterte Einbürgerung).

IV. Verfahren

Gesuch **Art. 12** ¹ Einbürgerungsgesuche sind auf dem amtlichen Formular mit sämtlichen Originalunterlagen versehen bei der Bürgergemeinde Schoren einzureichen.

² Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

³ Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechtes wird durch den Burgerrat gestellt. Die betroffene Person erteilt ihre Zustimmung und reicht die erforderlichen Urkunden über den Zivilstand ein.

Bürgergemeinde Schoren
Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Schoren

Prüfung **Art. 13** ¹ Der Burgerrat Schoren prüft das Gesuch und die beigefügten Unterlagen. Er veranlasst, soweit erforderlich, weitere Ergänzungen. Er kann Berichte und Auskünfte bei Dritten einziehen.

² Der Burgerrat Schoren führt mit den Gesuchstellenden ein persönliches Einbürgerungsgespräch.

³ Der/die Gesuchstellende ist verpflichtet, dem Burgerrat Schoren alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte über den Lebenslauf, den Personenstand, die Familienverhältnisse sowie allfällige Schulden und Vorstrafen zu erteilen.

Würdigung und Antrag **Art. 14** ¹ Der Burgerrat Schoren ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der betroffenen Person für höchstens zwei Jahre einzustellen, wenn die Voraussetzungen für die Einbürgerung noch nicht vollumfänglich erfüllt sind.

² Der Burgerrat Schoren legt der Bürgergemeindeversammlung das Gesuch erst vor, wenn feststeht, dass alle gesetzlichen und reglementarischen Bedingungen erfüllt sind.

³ Das Gesuch ist der Bürgergemeindeversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der betroffenen Person und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Bürgergemeindeversammlung ausdrücklich wünscht.

Beschluss **Art. 15** ¹ Die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Bürgergemeindeversammlung. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes.

² Gesuchstellenden anderer Kantone wird das Bürgerrecht unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts zugesichert.

Weiterleitung **Art. 16** ¹ Der rechtskräftige Beschluss der Bürgergemeindeversammlung über die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts ist dem/der Gesuchstellenden schriftlich zu eröffnen.

² Wird die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung dem/der Gesuchstellenden schriftlich zu eröffnen und dem Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern zur Kenntnis zu bringen. Der/die Gesuchstellende kann in diesem Fall bei veränderter Sach- oder Rechtslage erneut ein Einbürgerungsgesuch stellen.

V. Aufnahmegebühren

Grundlagen **Art. 17** ¹ Die volle Gebühr für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Schoren beträgt CHF 2'000.00.

Bürgergemeinde Schoren
Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Schoren

² Es sind zu bezahlen;

- a. von einem Ehepaar und von Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, einschliesslich den unmündigen Kindern, zusammen die volle Gebühr;
- b. von einer volljährigen unverheirateten Person die volle Gebühr;
- c. von jedem volljährigen Nachkommen eines/einer Gesuchstellenden, einschliesslich deren Ehepartner oder eingetragenen Partnerin/Partner und den unmündigen Kindern, die gleichzeitig mit ihnen ins Bürgerrecht aufgenommen werden, ein Viertel der Gebühr.

³ Von der Aufnahmegebühr befreit sind die Gesuchstellenden gemäss Art. 6 (erleichterte Voraussetzungen).

⁴Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der Einkaufssumme der Bürgergemeinde Schoren zu betrachten.

Verwendung der
Gebühren

Art. 18 Die Aufnahmegebühren werden vollumfänglich der laufenden Rechnung als Ertrag gutgeschrieben. Über eine eventuelle Zuwendung an gemeinnützige Organisationen entscheidet der Burgerrat.

Bemessung

Art. 19 Für die Bemessung der Aufnahmegebühr ist der Familienbestand am Tage der Beschlussfassung der Bürgergemeindeversammlung massgebend.

VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung

Art. 20 Mit der Eröffnung der Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die Einkaufssumme und allfällige kantonale Gebühren an die Bürgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Bürgerbrief

Art. 21 Sobald alle Bedingungen für den Vollzug der Aufnahme erfüllt sind, bei Nichtkantonsbürgern der Beschluss der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vorliegt und die Aufnahmegebühr bezahlt ist, wird den aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern eine Urkunde über die Aufnahme in das Bürgerrecht ausgestellt und ausgehändigt.

VII. Ehrenbürgerrecht

Ehrenbürgerrecht

Art. 22 Wer sich um die Bürgergemeinde Schoren besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis ehrenhalber eingebürgert werden. Die Erteilung des Ehrenbürgerrechtes ist an keine Wohnsitzvoraussetzungen gebunden und hat keinen Einfluss auf die bestehenden Bürgerrechte. Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der

Bürgergemeinde Schoren
Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Schoren

Person zu, der es verliehen wird.

IX. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23 ¹Dieses Reglement ist anlässlich der Bürgergemeindeversammlung vom 27. November 2013 beschlossen worden.

²Der Burgerrat Schoren bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Im Namen der Bürgergemeinde Schoren

Die Präsidentin/
Der Präsident:

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

(sign:) Lappert Paul

(sign:) Schneeberger René

IX. Auflagenzeugnis

Die Sekretärin / Der Sekretär hat dieses Reglement vom 27. Oktober 2013 bis 27. November 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Burgerschreiber öffentlich aufgelegt. Sie/Er gab die Auflage im **amtlichen Anzeiger Nr. 42 vom 17. Oktober 2013** bekannt.

Ort, Datum

Die Sekretärin /
Der Sekretär

Langenthal, den 27. November 2013

(sign:) **Schneeberger René**